

Artenschutzrechtliche Vorprüfung
zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan
„Garten der Sinne“ in Rauschwitz (Projekt-Nr. 1973-00)



Blick über den kleinen Kräutergarten im nordwestlichen Bereich der Fläche. (Aufn. 11.03.2025, F. Serfling)

Bearbeiter: M. Eng. Florian Serfling
Dipl.-Ing. Christianna Serfling

Bearbeitungsstand: März 2025

Auftraggeber:

Boy und Partner 
Ingenieurbüro für Bauwesen - GmbH

Graf-Stauffenberg-Straße 36
06618 Naumburg/Saale

Tel.: 03445 7123-0
info@bup-naumburg.de
www.bup-naumburg.de

Auftragnehmer:

BÖSCHA GmbH

Büro für ökologische Studien
und chemische Analysen



Heinrich-Hertz-Str. 10
07629 Hermsdorf

Tel.: 036601 209347
boescha@t-online.de
www.boescha-hermsdorf.de



Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	1
1.2	Datengrundlage.....	1
1.3	Methodisches Vorgehen.....	2
2	Kurzbeschreibung des Vorhabensgebietes sowie des geplanten Vorhabens.....	3
3	Wirkungen des Vorhabens.....	4
4	Artenschutzrechtliche Vorprüfung	4
4.1	Rechtliche Grundlagen zur Prüfung der Verbotstatbestände (§ 44 Abs. 1 und 2 BNatSchG).....	4
4.1.1	Lebensstättenschutz (§ 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 S. 2 Nr. 3 BNatSchG) .	4
4.1.2	Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG)	5
4.1.3	Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 5 Satz 1, Satz 5 BNatSchG) ..	5
4.2	Darlegung der potenziellen Betroffenheit der Arten.....	6
4.2.1	Potenzielle Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	6
4.2.1.1	Pflanzenarten	6
4.2.1.2	Tierarten	6
4.2.2	Potenzielle Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	8
4.3	Maßnahmenvorschläge zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	9
4.3.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung	9
4.3.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 (5) BNatSchG)	10
5	Gutachterliches Fazit der artenschutzrechtlichen Vorprüfung.....	10
6	Literatur.....	11

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersichtskarte des Vorhabensgebiets "Garten der Sinne" nördlich Rauschwitz. (Quelle Hintergrundkarte: Geoproxy Thüringen, DOP Farbe, © GDI-Th)	3
Abbildung 2: Maßnahmebereich V1 (rote Schraffur; Quelle Hintergrundkarte: Geoproxy Thüringen, DOP Farbe, © GDI-Th)	9



Abkürzungen

[ausgenommen der üblichen Abkürzungen gem. DUDEN; Gesetze, Richtlinien etc. in <http://www.gesetze-im-internet.de>,
<http://eur-lex.europa.eu>]

BauGB	Deutsches Baugesetzbuch vom 08. Dezember 1986, das zuletzt durch Artikel 3 G vom 20. Dezember 2023 geändert worden ist
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009, das zuletzt durch Artikel 5 G vom 8. Mai 2024 geändert worden ist
CEF-Maßnahme	Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion (continuous ecological functionality)
FFH-Richtlinie	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie; Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen
GDI-Th	Geodateninfrastruktur Thüringen
VEP	Vorhabenbezogener Bebauungsplan
VSR	Vogelschutzrichtlinie: Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten



1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Für den seit 2021 bestehenden „Garten der Sinne“ wurde mit Schreiben vom 19.08.2023 durch den Vorhabenträger die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans bei der Gemeinde beantragt. Ziel ist die Schaffung von Bauplanungsrecht für das Vorhaben (BOY UND PARTNER INGENIEURBÜRO FÜR BAUWESEN GMBH 2025).

In ihrer Stellungnahme aus Oktober 2024 wies die untere Naturschutzbehörde darauf hin, dass die Vorschriften des allgemeinen und besonderen Artenschutzes (§§ 39 und 44 BNatSchG) zu beachten sind.

Die vorliegende artenschutzrechtliche Vorprüfung bewertet daher gutachterlich, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG möglicherweise erfüllt werden – insbesondere im Hinblick auf gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten (alle europäischen Vogelarten sowie Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie). Hierzu werden die möglichen Auswirkungen des Vorhabens analysiert. Zudem wird geprüft, ob Vermeidungs- oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) geeignet sind, das Eintreten von Verbotstatbeständen zu verhindern.

Sachverhalte, die aufgrund unzureichender Daten zum Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten nicht abschließend geklärt werden können, werden benannt und mit Lösungsvorschlägen versehen. Abschließend erfolgt eine gutachterliche Bewertung darüber, ob die Belange des Artenschutzes im Rahmen dieser Vorprüfung ausreichend berücksichtigt wurden oder ob weiterführende Untersuchungen und eine vollumfängliche artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich sind.

1.2 Datengrundlage

Neben den einschlägigen Angaben aus der Fachliteratur, die bei den jeweiligen Arten oder Artengruppen aufgeführt sind, wurden die folgenden Daten herangezogen:

- Übergebene Unterlagen zum Vorhaben:
 - Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 „Garten der Sinne“ der Gemeinde Rauschwitz mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan inkl. Kartenwerke (Stand Entwurf: 14.02.2025)
 - Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf vom 09.10.2024



1.3 Methodisches Vorgehen

Das methodische Vorgehen orientiert sich an der „Arbeitshilfe Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung“ und der Mustervorlage des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (Stand: Februar 2020, BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT 2020), da für Thüringen kein entsprechender Leitfaden existiert und auf die fachlichen Vorgaben aus Bayern verwiesen wird. Zudem werden die „Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes“ der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA) vom Oktober 2009 (THÜRINGER MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, FORSTEN, UMWELT UND NATURSCHUTZ 2010) berücksichtigt.

Für die artenschutzrechtliche Betrachtung sind folgende Arten nach § 44 Abs. 5 BNatSchG relevant:

- Tier- und Pflanzenarten nach den Anhängen IVa und IVb der FFH-Richtlinie
- Sämtliche wildlebende europäische Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutz-Richtlinie
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, d.h. Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist, sogenannte „Verantwortungsarten“. (Eine derartige Verordnung wurde bisher noch nicht erarbeitet.)

Die von der Thüringer Landesanstalt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz erstellten Arbeitshilfen:

- Zusammenstellung der europarechtlich (§§) geschützten Tier- und Pflanzenarten in Thüringen (ohne Vögel)
- Zusammenstellung: planungsrelevante Vogelarten von Thüringen (Stand 2024)
- Artensteckbriefe (THÜRINGER LANDESANSTALT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE 2009)

werden verwendet.

Für alle Arten, die gemäß der Relevanzprüfung am Eingriffsort artenschutzrechtlich relevant sein könnten, erfolgt eine überschlägige Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG. Dabei wird für jede Art, Artengruppe oder Gilde geprüft, ob durch das geplante Vorhaben Verbotstatbestände ausgelöst werden könnten und ob geeignete Maßnahmen das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände verhindern können. Neben Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen erlaubt § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG die Durchführung sogenannter „vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen“ (CEF-Maßnahmen, Continuous Ecological Functionality Measures).

Am 11.03.2025 erfolgte eine Ortsbegehung des Vorhabengebietes sowie seines nahen, ggf. durch das geplante Vorhaben beeinträchtigten Umfeldes. Hierbei wurde



gutachterlich ermittelt, ob für artenschutzrechtlich relevante Arten potenziell geeignete Habitate vorhanden sind und ein Vorkommen – auch unter Berücksichtigung vorhandener Vorbelastungen – möglich erscheint.

2 Kurzbeschreibung des Vorhabengebietes sowie des geplanten Vorhabens

Auf dem Flurstück 83/2 der Flur 1 in der Gemarkung Rauschwitz soll ein „Garten der Sinne“ gestaltet werden. Das Vorhabensgebiet liegt nördlich der Ortschaft Rauschwitz (Saale-Holzland-Kreis, Thüringen) auf einer Höhe von etwa 315 bis 320 m ü. NHN (siehe Abb. 1). Es umfasst überwiegend extensiv und intensiv genutztes Grünland sowie beeinträchtigten Halbtrockenrasen. Zudem sind einzelne Strauch- und Baumflächen sowie naturnahe Feldgehölze vorhanden.

Darüber hinaus finden sich teilversiegelte Verkehrsflächen sowie eine kleinere, durch Bitumen vollständig versiegelte Fläche. Aufgrund der bereits bestehenden Nutzung als „Garten der Sinne“ befinden sich auf dem Gelände Holzskulpturen, ein Bohlenweg aus Holz sowie zahlreiche Holzlagerflächen und Holzreste. Im östlichen Teil des Areals wurden außerdem ein Natursteinhaufen und eine Benjeshecke angelegt.



Abbildung 1: Übersichtskarte des Vorhabengebiets "Garten der Sinne" nördlich Rauschwitz. (Quelle Hintergrundkarte: Geoproxy Thüringen, DOP Farbe, © GDI-Th)



3 Wirkungen des Vorhabens

Der „Garten der Sinne“ befindet sich seit 2020 in der Entstehung und weist bereits eine deutliche anthropogene Prägung auf. Die Ausstellung von Holzskulpturen sowie die Anlage verschiedener Landschaftselemente – wie Benjeshecken, Natursteinhaufen, kleinere Erdwälle und Gartenelemente wie der Kräutergarten – führen zu einem regelmäßigen Besucherverkehr auf der frei zugänglichen Fläche. Dies kann zu Störungen empfindlicher Artengruppen führen, insbesondere wenn Besucher Hunde mitführen. Auch größere Veranstaltungen können eine erhöhte Störungswirkung im Vergleich zur regulären Flächennutzung haben.

Bodengebundene Artengruppen wie Amphibien und Reptilien könnten durch die Nutzung des Grünlands als Stellfläche im Nordosten des Gebiets gefährdet sein, insbesondere durch das Risiko des Überfahrens. Zudem kann der Einsatz von Maschinen wie Kettensägen zur Holzbearbeitung zu Lärmstörungen auf der Fläche und im angrenzenden Umfeld führen.

Durch die Aufstellung von Wohn- und Schäfereiwagen sowie eines Löschwasserbehälters kommt es weiterhin zu einer geringfügigen Inanspruchnahme von Flächen.

4 Artenschutzrechtliche Vorprüfung

4.1 Rechtliche Grundlagen zur Prüfung der Verbotstatbestände (§ 44 Abs. 1 und 2 BNatSchG)

Die Darstellung der rechtlichen Grundlagen folgt den Ausführungen in der bayerischen Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT 2020).

4.1.1 Lebensstättenschutz (§ 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 S. 2 Nr. 3 BNatSchG)

Schädigungsverbot:

Verbot der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten/ Standorten wild lebender Pflanzen und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von wild lebenden Tieren oder ihrer Entwicklungsformen bzw. Verbot der Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren wild lebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen.

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Das Verbot, Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören ist mit der Maßgabe zu prüfen, dass kein Verstoß vorliegt, soweit die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen



Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. An der ökologischen Gesamtsituation des von dem Vorhaben betroffenen Bereichs darf im Hinblick auf seine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte keine Verschlechterung eintreten.

4.1.2 Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG)

Tötungs- und Verletzungsverbot:

Verbot einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos für Exemplare, der durch den Eingriff oder das Vorhaben betroffenen Arten.

Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

Das Tötungs- und Verletzungsverbot ist mit der Maßgabe zu prüfen, dass kein Verstoß vorliegt, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. Unvermeidbare betriebsbedingte Tötungen einzelner Individuen fallen daher als Verwirklichung sozialadäquater Risiken in der Regel nicht unter das Verbot.

Das Zugriffsverbot in Bezug auf Pflanzen (§ 44 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 5 Satz 2, Satz 4 BNatSchG) und das Beeinträchtigungsverbot für Pflanzen (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG) ist relevant, soweit die ökologische Funktion ihrer Standorte betroffen ist (§ 44 Abs. 5 Satz 4, Satz 2 BNatSchG).

4.1.3 Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 5 Satz 1, Satz 5 BNatSchG)

Störungsverbot:

Verbot des erheblichen Störens von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Das Verbot gilt nur in den in § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG genannten Zeiträumen. Maßgeblich sind nur Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population einer Art führen.



4.2 Darlegung der potenziellen Betroffenheit der Arten

4.2.1 Potenzielle Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.2.1.1 Pflanzenarten

Im vom Vorhaben bau- und anlagebedingt betroffenen Gebiet sind gemäß der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde keine Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie zu erwarten.

4.2.1.2 Tierarten

4.2.1.2.1 Säugetiere (Mammalia) ohne Fledermäuse

Laut Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde sind im bau- und anlagebedingt betroffenen Gebiet keine Säugetierarten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie zu erwarten. Die einzige potenziell im Umfeld der Untersuchungsfläche vorkommende streng geschützte Säugetierart, die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*), wurde im Messtischblattquadranten 5036/2 nicht nachgewiesen. Die benachbarten Vorkommen in den Messtischblattquadranten 5036/1 und 5037/1 stammen aus historischen Nachweisen, deren Aktualität fraglich ist (TLUG 2009).

4.2.1.2.2 Säugetiere: Fledermäuse (Mammalia: Chiroptera)

Es ist sehr wahrscheinlich, dass das Vorhabengebiet und sein näherer Umkreis von Fledermäusen genutzt werden. Besonders attraktiv sind die angrenzenden Gehölzbestände, die sowohl als Flugleitlinien als auch als Nahrungshabitate dienen können. Auch die Fläche des „Gartens der Sinne“ kann als Jagdhabitat für Fledermäuse fungieren, sofern ein ausreichendes Insektenangebot durch Blühpflanzen vorhanden ist.

Eine Störung von Fledermäusen auf nächtlichen Jagdflügen ist eher unwahrscheinlich, da zu dieser Zeit kein regulärer Besucherverkehr auf der Fläche stattfindet. Auch die wenigen Veranstaltungen während der Dämmerung oder Nachtzeit führen voraussichtlich nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen.

Potenzielle Fledermausquartiere könnten sich in älteren Bäumen im Westen und Süden außerhalb des Vorhabengebiets befinden, sofern diese Höhlen oder Spalten aufweisen. Genauere Daten hierzu liegen jedoch nicht vor. Auf der untersuchten Fläche selbst sind keine Habitatbäume für Fledermäuse vorhanden.



4.2.1.2.3 Kriechtiere (Reptilia)

Im Untersuchungsgebiet könnte potenziell die streng geschützte Zauneidechse (*Lacerta agilis*) vorkommen, da insbesondere die strukturreichen Randbereiche der Fläche als geeigneter Lebensraum für diese Art gelten. Auch die angelegte Benjeshecke, der Natursteinhaufen sowie der Kräutergarten bieten potenzielle Sonn- und Versteckplätze. Die Zauneidechse profitiert somit von der Schaffung dieser Strukturen im Rahmen des Aufbaus des „Gartens der Sinne“ und gewinnt eher neue Lebensräume hinzu, als dass bestehende verloren gehen. Zudem weist sie nur eine geringe Störungsempfindlichkeit auf und kann sich relativ schnell an die Präsenz von Besuchern anpassen – wie es auch durch Vorkommen dieser Art in Kleingärten oder an Bahnböschungen belegt ist. Problematisch könnte jedoch das Überfahren einzelner Individuen der Zauneidechse im Bereich der PKW-Parkflächen sein. Dieses Risiko kann jedoch durch die Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme V1 – Spezielle Pflege der PKW-Stellplätze (siehe Kapitel 4.1) deutlich reduziert werden.

Als weitere streng geschützte Art könnte die Glattnatter (*Coronella austriaca*) gemäß aktueller Verbreitungsdaten potenziell im Gebiet vorkommen (VOGT-POKRANT & VOGT 2025). Zwar bieten die Gehölzsäume im südlichen und westlichen Umfeld des Vorhabens geeignete Strukturen als Habitat, jedoch ist die Gesamtfläche für diese Art zu klein (VÖLKL & KÄSEWIETER 2003). Zudem ist das Gebiet durch die angrenzenden intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen stark isoliert, sodass kein Habitatverbund besteht. Daher ist ein Vorkommen der Glattnatter im Vorhabengebiet unwahrscheinlich.

4.2.1.2.4 Lurche (Amphibia)

Innerhalb des Vorhabengebiets und im näheren Umfeld befinden sich keine stehenden Gewässer, welche als Reproduktionshabitate von Amphibien dienen könnten. In ca. 200 m Entfernung befindet sich südlich der Dorfteich Rauschwitz, welcher jedoch eher naturfern und strukturlos ausgestaltet ist. Hier ist ein Vorkommen von streng geschützten Amphibienarten sehr unwahrscheinlich, welche das Vorhabengebiet als Landlebensraum nutzen könnten. Westlich von Karsdorfberg befand sich in ca. 1.100 m Entfernung ein historisches Vorkommen der streng geschützten Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*), dessen Aktualität jedoch sehr fraglich ist. Da diese Art auf grabfähige Böden angewiesen ist und diese im direkten Umfeld des Gewässers in Form von Ackerflächen findet, ist eine Nutzung des Vorhabengebiets als Landlebensraum nicht zu erwarten.

4.2.1.2.5 Schmetterlinge (Lepidoptera)

Laut Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde sind im bau- und anlagebedingt betroffenen Gebiet keine Schmetterlingsarten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie zu erwarten. Auch die Analyse der aktuellen Verbreitungsdaten streng geschützter Schmetterlingsarten liefert keine Hinweise auf ein Vorkommen innerhalb des Vorhabengebiets (TLUG 2009).



4.2.1.2.6 Käfer (Coleoptera)

Im Vorhabengebiet sind aufgrund fehlender geeigneter Habitate keine Käferarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie zu erwarten.

4.2.1.2.7 Libellen (Odonata)

Im Vorhabengebiet sind aufgrund fehlender geeigneter Habitate keine Libellenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie zu erwarten.

4.2.1.2.8 Weichtiere (Mollusca)

Im Vorhabengebiet sind aufgrund fehlender geeigneter Habitate keine Molluskenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie zu erwarten.

4.2.2 Potenzielle Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Innerhalb des Vorhabengebiets befinden sich nur wenige Gehölze, die als Brutbäume für Vögel nutzbar sind. Diese konzentrieren sich auf die nördlichen und südwestlichen Randbereiche der Untersuchungsfläche. Aufgrund der bestehenden Nutzung des Geländes ist jedoch davon auszugehen, dass vorwiegend Vogelarten mit einer hohen Toleranz gegenüber Störungen dort brüten. Die Nutzung des Gebiets schließt das Weiteren bodenbrütende Vogelarten aus.

Auch die westlich und südlich angrenzenden Gehölz- und Gebüschbereiche weisen durch die bisherige Nutzung bereits eine gewisse Vorbelastung auf. Daher ist nicht zu erwarten, dass die zukünftige Nutzung eine signifikante zusätzliche Störungswirkung auf europäische Vogelarten im Vergleich zur aktuellen Situation haben wird.

Ein Risiko für Tötungen von Brutvögeln oder deren Entwicklungsstadien besteht lediglich, wenn während der Brutzeit Bäume gefällt oder Äste im Rahmen der Verkehrssicherung entfernt werden. Dies kann jedoch durch die Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme V2 - Entfernung der Gehölze außerhalb der Brutzeiten in Gehölzen brütender Vogelarten zwischen 01. Oktober und 28. Februar (siehe Kapitel 4.1) verhindert werden. Eingriffe in die an das Vorhabengebiet angrenzenden Gebüsch- und Baumbereiche sind nicht zulässig.



4.3 Maßnahmenvorschläge zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

4.3.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

Die folgenden Vorkehrungen sind möglich, um Gefährdungen von Tierarten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie von Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie zu vermeiden oder zu minimieren.

V1: Spezielle Pflege der PKW-Stellplätze

Um das Risiko für Reptilien durch Überfahren im Bereich der Stellplätze im Nordosten zu verringern, sollten die Parkplatzflächen sowie das direkt angrenzende Umfeld möglichst strukturarm gehalten werden (siehe Abb. 2). Dies kann beispielsweise durch eine regelmäßige Mahd erreicht werden. Zudem sollten im Umfeld keine potenziellen Habitatstrukturen wie Steinhäufen, Benjeshecken oder Steinmauern angelegt werden, da diese Reptilien in den Gefahrenbereich ziehen könnten.



Abbildung 2: Maßnahmebereich V1 (rote Schraffur; Quelle Hintergrundkarte: Geoproxy Thüringen, DOP Farbe, © GDI-Th)



V2: Entfernung der Gehölze außerhalb der Brutzeiten in Gehölzen brütender Vogelarten zwischen 01. Oktober und 28. Februar

Um Tötungen von Vögeln bzw. deren Entwicklungsformen (Eier, Nestlinge) zu vermeiden, werden die Gehölze (Bäume, Sträucher) außerhalb der Brutzeiten in Gehölzen brütender Vogelarten entfernt. Dies gilt auch bei Fällungen oder Schnittmaßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherung.

4.3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 (5) BNatSchG)

Derartige Maßnahmen sind aus Sicht der Vorprüfung nicht erforderlich.

5 Gutachterliches Fazit der artenschutzrechtlichen Vorprüfung

Auf der Grundlage der vom Auftraggeber übergebenen und geprüften Unterlagen (siehe Abschnitt 1.2) wird folgendes gutachterliches Fazit gezogen:

Die Verbotstatbestände des § 44 (1) i. V. m. (5) BNatSchG werden für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie die Europäischen Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutz-Richtlinie bei vollumfänglicher Umsetzung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung (Abschnitt 4.3) nicht erfüllt. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich. Die Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt, eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes (potenziell) betroffener lokaler Populationen ist nicht zu erwarten.



6 Literatur

- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, HRSG. (2020): Arbeitshilfe Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung - Prüfablauf.
- BOY UND PARTNER INGENIEURBÜRO FÜR BAUWESEN GMBH (2025): Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 "Garten der Sinne" der Gemeinde Rauschwitz mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan – nicht veröff. Gutachten im Auftrag der Gemeinde Rauschwitz.
- THÜRINGER LANDESANSTALT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE (2009): Artensteckbriefe Thüringen, Download unter <https://tlubn.thueringen.de/naturschutz/zoo-arten-schutz/steckbriefe-gesch-arten>.
- THÜRINGER MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, FORSTEN, UMWELT UND NATURSCHUTZ (2010): Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA) - Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. THÜRINGER MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, FORSTEN, UMWELT UND NATURSCHUTZ, HRSG., 26 S., Download unter <https://pudi.lubw.de/detailseite/-/publication/49599>.
- TLUG (2009): Artensteckbrief Thüringen 2009 - Säugetiere: Wildkatze (*Felis silvestris*), (21.10.2020), Download unter https://tlubn.thueringen.de/fileadmin/00_tlubn/Naturschutz/Dokumente/artensteckbriefe/saeugetiere/artensteckbrief_felis_sylvestris_250209.pdf.
- VOGT-POKRANT, F., VOGT, L. (2025): Die Glattnatter *Coronella austriaca* (Laurenti, 1768) in Thüringen. Naturschutzreport 31, 359–372.
- VÖLKL, W., KÄSEWIETER, D. (2003): Die Schlingnatter: Ein heimlicher Jäger ; mit 17 Tab. u. 8 Farbtaf, Laurenti-Verl., Bielefeld, 151 S.